



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7200
FAX +49 (0)30 18-300-1958


neuigkeitenzimmer@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) –
Ihre E-Mail vom 8. Juli 2020**

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-542 IFG

Datum: Berlin, 21.09.2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte 

per Mail vom 8. Juli 2020 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen: Sie bitten um Übersendung von dem

*„kompletten E-Mail-Verlauf zwischen dem Leiter für Strategisches Medienmanagement und Minister Scheuer in elektronischer Form, in dem die Rede davon ist, dass im Rahmen der Maut-Affäre der Plan ist "morgige Vorabmeldung zu torpedieren"
- außerdem den E-Mail-Verlauf, der die Aufforderung des Ministers enthält "Wir müssen früher dran sein!!!!!!!"*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- a) Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nicht, weil ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG entgegensteht.





Seite 2 von 4

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

Der Begriff des Verfahrens ist bei diesem Ausnahmetatbestand umfassend (BT-Drs. 15/4493, 10) und denkbar weit zu verstehen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 3 Rn. 107). Diese Norm bezweckt, die Tätigkeiten dieser Institutionen der Rechtspflege zu schützen (vgl. Schirmer in: BeckOK InfoMedienR, 29. Ed. 01.05.2020, IFG § 3 Rn. 110 mit Verweis auf Gärditz NVwZ 2015, 1161 (1165)). Parlamentarische Untersuchungsverfahren fallen nach Artikel 44 GG unter die dritte Fallgruppe des § 3 Nummer 1 Buchstabe g IFG.

Demnach steht der 2. Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode (2. UA) einem Informationsanspruch entgegen. Er ist noch laufend, denn er endet erst mit einem Abschlussbericht (§ 33 Untersuchungsausschussgesetz, PUAG), der wiederum Gegenstand politischer Bewertung sein kann.

Der Untersuchungsausschuss hat ein klares Aufklärungsziel. Aufgabe des Ausschusses ist es laut Beschluss des Bundestages, die Vorgänge rund um die Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen „unter vertraglichen, rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, haushälterischen und politischen Gesichtspunkten“ zu untersuchen. Dabei erhebt er Beweise, die für die Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung für erforderlich erachtet werden. Gemäß § 17 Untersuchungsausschussgesetz kommt der Untersuchungsausschuss auf der Grundlage seiner Beweiserhebung zu Schlussfolgerungen.

Die von Ihnen erbetenen E-Mails sind insofern Beweismittel des laufenden Untersuchungsausschuss-Verfahrens. Sie wurden dem 2. UA in Erfüllung entsprechender Beweisbeschlüsse übersandt.

Der E-Mail-Verlauf ist dabei nur ein kleiner Teil aller Beweismaterialien. Eine Veröffentlichung ohne Bezug zur großen Menge der weiteren Beweismaterialien – insgesamt wurden dem Untersuchungsausschuss bislang rund 1 Millionen Seiten Dokumente übermittelt – kann zu einer verzerrten Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führen und dadurch die Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung der Ermittlungen nachteilig beeinträchtigen bzw. beeinflussen.

b) Darüber hinaus besteht der Versagungsgrund des § 5 Absatz 2 IFG. Der Schutz personenbezogener Daten (hier: von Medien und Journalisten) ist zu gewährleisten. Dies wurde auch dem Untersuchungsaus-





Seite 3 von 4

schuss bei Übermittlung der Mailverläufe mitgeteilt. Der Schutz dieser Informationen (Wahrung des Persönlichkeitsrechts, Quellen-/Informantenschutz, Redaktionsgeheimnis) leitet sich ab aus dem Medien-/Presserecht. Wenn aus dem parlamentarischen Raum Unterlagen weiter gegeben werden, wie in diesem Falle, liegt dies nicht in der Verantwortung des Ministeriums.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich hier nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Zu dem Vorgang teilen wir Ihnen darüber hinaus gerne Folgendes mit:

Die Inhalte der internen Mailverkehre wurden in der von Ihnen genannten Medienberichterstattung korrekt zitiert.

Das BMVI hat sich für den Vorgang gegenüber den betroffenen Medien und der Öffentlichkeit entschuldigt. Die unglückliche Wortwahl in den zitierten internen Mails war ein Fehler.

Es ging dem BMVI niemals darum, unabhängigen kritischen Journalismus zu behindern oder zu verhindern. Denn die freie und kritische Arbeit der Presse ist unverzichtbar für unsere Demokratie und die Information unserer Bürger. Dieses Prinzip hält das BMVI in seiner Medienarbeit hoch. Die Pressestelle arbeitet mit großer Leidenschaft, um ihrer Informationspflicht gerecht zu werden, um Journalisten und Bürger bestmöglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neuigkeitenzimmer im BMVI





Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.